

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

8.

12.) A u s s c h r e i b e n ,

die in der jetzigen Landesbewilligung von den Ritterguts- und sonstigen Landbrauereien zu entrichtenden Bier- Trank- Steuer- Fixa
s. w. d. a. betreffend;

vom 21sten April 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

liebe getreue. In das von Uns, nach Beendigung des letzten Landtages, unterm 30sten September vorigen Jahres erlassene Steueraus schreiben sind zwar §. 1. bis mit 5. bereits verschiedene Anordnungen, in Hinsicht auf die von den getreuen Ständen abermals bewilligten Steuerabgaben vom inländischen Biere und von den eingehenden ausländischen Getränken, aufgenommen; Wir haben Uns jedoch im §. 2. des gedachten Steueraus schreibens ausdrücklich vorbehalten, die nähern Bestimmungen über die auch während der jetzigen Landesbewilligung, in Folge der ständischen Anträge, wiederum Statt findende Fixation der Bier- Trank- Steuer, bei den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien, und über die damit in Verbindung stehenden Gegenstände, noch durch ein besonderes Ausschreiben bekanntmachen zu lassen, und verordnen daher gegenwärtig in dieser Beziehung Folgendes:

1.

Den Maßstab für die, von den Ritterguts- und übrigen Landbrauereien, vom 1sten October vorigen Jahres an zu bezahlenden Bier- Trank- Steuer- Fixa. deren
Bestimmung 1825.